

II-1254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7601J

1991-03-20

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzner
an den Bundeskanzler
betreffend Ernennung von Maturanten auf Planstellen der Verwendungsgruppe A

Das BKA ist zuständig für die allgemeinen Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, insbesondere durch Hinwirken auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlichen Bediensteten. Die Ernennung eines Beamten auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A setzt voraus, daß der Betreffende die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt.

Die Ernennung auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A setzt den Abschluß eines für die Wahrnehmung der in Aussicht genommenen Aufgaben erforderlichen Hochschulstudiums voraus, bzw. für einige Verwendungen die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung.

Es soll in einigen Bundesministerien auch Bedienstete geben, die auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A ernannt wurden, ohne daß sie diese Ernennungsvoraussetzungen nachweisen können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Ist dem Bundeskanzleramt bekannt, daß in einigen Bundesministerien im letzten Jahr mindestens zwei Beamte auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe A ernannt wurden, obwohl sie das Ernennungserfordernis eines positiven Hochschulabschlusses bzw. einer positiven Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung

- 2 -

- gung nicht erfüllten?
2. Welche Gründe waren dafür maßgeblich? In welchen Ministerien fand diese höhere Verwendung statt? In welcher Weise hat sich das vor der Ernennung einzuschaltende BKA in diesen Fällen geäußert?
 3. Wieviele Beamte gibt es im Bereich des BKA bzw. der Bundesministerien, die diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber trotzdem auf eine Planstelle einer höheren Verwendungsgruppe ernannt wurden? Welche Gründe sind dafür maßgeblich? In welcher Art äußert sich das BKA, wenn ihm derartige Fälle im Zuge der Vorschreibung des betreffenden Geschäftsstückes bekannt werden?
 4. Gibt es auch Beamte, die dauernd auf eine Planstelle ernannt sind, die einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugehören als jener, für welche der Beamte die Ernennungsvoraussetzungen nachweist? Welche Gründe sind dafür maßgeblich? Wieviele Beamte sind in welchen Ministerien (Art. 77 Abs. 2 BVG) davon betroffen?
 5. Sind von solchen nieder- oder höherwertigen Verwendungen auch Vertragsbedienstete des Bundes betroffen?